



II-1454 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/1-4-91

506 IAB

1991-04-15

zu 467 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der  
Abg. Anschober, Freund und Freundinnen  
vom 15. Februar 1991, Nr. 467/J-NR/1991,  
"Verbrennung und Lagerung von Sonderab-  
fällen auf dem Gelände der Verstaatlichten  
in Linz"

Einleitend möchte ich festhalten, daß ich bereits in der  
Beantwortung auf eine parlamentarischen Anfrage der Abg.  
Buchner und Mitunterzeichner Nr. 1655/J vom 25.2.1988 auf  
Fragen bezüglich angeblicher illegaler Verbrennung und Lage-  
rung von Sonderabfällen in Linzer Betrieben eingegangen bin.  
Ich darf hier insbesondere auf die Beantwortung der Fragen 9  
bis 12 sowie 19 der gegenständlichen Anfrage verweisen.  
Bereits aus dieser Anfragebeantwortung geht eindeutig hervor,  
daß es keine "illegale Verbrennung von Sonderabfall auf dem  
Gelände der Verstaatlichten in Linz" gegeben hat. Unzu-  
treffende Behauptungen gewinnen durch oftmalige Wieder-  
holungen nicht an Richtigkeit.

Zum Thema eines sogenannten "Dioxinlagers" auf dem Gelände  
der "Verstaatlichten in Linz" möchte ich bemerken, daß ich  
bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage  
der Abg. Buchner und Mitunterzeichner vom 22. Juni 1988 aus-  
führlich Stellung bezogen habe und daß sich der Oberöster-  
reichische Umweltanwalt von den ihm in einigen Medienbe-  
richten unterstellten Aussagen distanziert hat. Wie den An-  
fragern aus Medienberichten, die wesentlich umfangreicher  
waren als jene über die angeblichen Aussagen des OÖ. Umwelt-

- 2 -

anwaltes, bekannt sein müßte, waren aufgrund behördlicher Anordnungen Rückstände aus der stillgelegten Trichlorphenolproduktion, die im wesentlichen aus dioxinverunreinigtem Trichlorbenzol bestanden, auf dem Gelände der Chemie Linz AG gelagert. Diese Rückstände wurden mittlerweile aus dem plombierten Lagertank unter Behördenaufsicht auf die Bahn umgeschlagen, per Bahn abtransportiert und in einer Hochtemperaturverbrennungsanlage im Ausland entsorgt. Dieser Vorgangsweise haben die zuständigen Behörden zugestimmt.

Zur Klarstellung möchte ich letztlich noch darauf hinweisen, daß ich bei den in der Anfrage behandelten Angelegenheiten in keinem Fall zuständige Behörde bin, sondern die Eigentümerfunktion wahrzunehmen habe. Mir fehlt daher jede rechtliche Kompetenz zur behördlichen Kontrolle der in der Anfrage aufgestellten Behauptungen. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt ist, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Anfragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Die Bestimmung macht deutlich, daß alle Angelegenheiten, die nicht als Verwaltung des Bundes zu verstehen sind, sondern anderen Rechtssubjekten zuzurechnen sind, dem parlamentarischen Interpellationsrecht grundsätzlich nicht unterliegen.

- 3 -

Es war daher weiters die Rechtsfrage zu prüfen, ob die Frage der Verbrennung und Lagerung von Sonderabfällen dem Begriff "Verwaltung des Bundes" zuzurechnen ist.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in einem Gutachten von 2. Juli 1985, GZ 601.329/5-V/1/85, hiezu folgendes ausgeführt:

"Die Rechtsstellung der "Betriebe ÖIAG", ..... ist jedenfalls die von rechtlich selbständigen privatrechtlichen juristischen Personen. Ihre Handlungen sind somit diesen juristischen Personen, nicht aber dem Bund zuzurechnen, es handelt sich bei den Akten dieser Unternehmungen keinesfalls um eine Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsaufgaben, sondern um die Wahrnehmungen von Aufgaben durch Privatrechtssubjekte. Daran vermag auch der Umstand, daß die ÖIAG im Alleineigentum des Bundes steht, deshalb nichts zu ändern, weil sich die rechtliche Zurechnung einer Verwaltungstätigkeit nicht an Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen und dergleichen sondern ausschließlich daran zu orientieren hat, welches Rechtssubjekt kraft Gesetzes zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben berufen ist. Daraus folgt aber, daß es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte handelt, die keinesfalls unter den Begriff der "Vollziehung des Bundes", und insbesondere nicht unter den Begriff der "Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten" unterstellt werden können. Als sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes kann vielmehr nur die Ausübung jener Rechte angesehen werden, die dem Bund in seiner Eigenschaft als Eigentümer der ÖIAG nach den entsprechenden anwendbaren gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zukommen. Insofern beschränkt sich die Vollziehung des Bundes im Zusammenhang mit den sogenannten verstaatlichten Unternehmungen auf die Tätigkeit von Verwaltungsorganen in den Organen dieser Unternehmungen, nicht jedoch auf Handlungen, die von Unternehmensorganen gesetzt werden."

- 4 -

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet, die eine Stellungnahme abgegeben hat, die ich Ihnen in der Folge zur Kenntnis bringe:

Zu Frage 1:

"Welche konkreten Informationen besitzt der Minister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bezüglich illegaler Verbrennungen von Sondermüll auf dem Gelände der Verstaatlichten in Linz (Voest/Chemie)?

Im Konkreten:

- \* welche Mengen an Sonderabfällen wurden bis jetzt illegal verbrannt?
- \* welche Stoffgruppen befanden sich darunter?
- \* wurden diesbezüglich von den betroffenen Betrieben ein Ansuchen auf Genehmigung gestellt?
- \* in welchen Betrieben wurden und werden (vermutlich) illegal Sonderabfälle verbrannt?
- \* welche Auswirkungen hat dies auf die Luftqualität bzw. gibt es diesbezügliche Untersuchungen?
- \* Wurden die zuständigen Behörden tätig?
  - wenn ja; wie?
  - wenn nein; warum nicht?
- \* Wenn der Minister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr von diesen Mißständen gewußt hat, warum hat Er nicht schon längst Maßnahmen ergriffen?"

Auf dem Gelände der VOEST-Alpine Stahl Linz Ges.m.b.H. finden keine illegalen Verbrennungen von Sonderabfall statt. Gemäß den vorliegenden Genehmigungen und Bescheiden werden in den Hochöfen Alt- und Abfallstoffe, die Fette und Mineralöle enthalten, zur thermischen Verwertung eingesetzt. Die Beseitigung von Altölen und Altfetten in der Altölanlage im Bereich dieser Hochöfen ist gewerberechtlich mit Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 21.7.1988 bewilligt: "Altöle, deren Gehalt an polychlorierten Biphenylen und Terphenylen größer als 30 ppm ist oder deren Halogengehalt 7 Massenprozent überschreitet, dürfen nicht in den Hochöfen eingebracht werden. Über Art, Halogengehalt, Menge, Herkunft und Datum der Verfeuerung der Altöle und Altfette sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, die über Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen sind."

- 5 -

Die Entscheidung, ölhaltige Alt- und Abfallstoffe aus den eigenen Betriebsstätten der VOEST-Alpine im Hochofen thermisch zu verwerten, fiel aufgrund von Überlegungen, die später in ähnlicher Form im Abfallwirtschaftsgesetz im § 1 Abs.1 bis 3 definiert wurden. Der Hochofen ist in seiner Anlagenkonzeption und Prozeßführung ein Gegenstromreaktor. Die Destillation leicht flüchtiger Bestandteile der beschriebenen Öle und Fette sowie die Verkokung der schwerflüchtigen Bestandteile erfolgt unter reduzierenden Bedingungen mit hohem Kohlenstoffüberschuß. Der für eine Dioxinbildung notwendig freie Sauerstoff fehlt zur Gänze. Darüber hinaus kommen keine mit chlorhaltigen Lösungsmitteln kontaminierten und keine PCB-haltigen Stoffe zum Einsatz, weil sie als direkte Vorläufersubstanzen einer Dioxinbildung dienen könnten. Nach Verlassen des Hochofens wird das Gichtgas einer hochgradigen Reinigung bestehend aus Schwerkraftabscheider, Fliehkraftabscheider (Multizyklone), Naßreinigung und Elektrofiltern unterworfen und enthält somit Reststaubkonzentrationen in der Größenordnung von 1 - 2 mg/Nm<sup>3</sup>. Etwaige in den Hochofen eingebrachte Schwermetalle gehen in wasserunlöslicher Form in die Schlacke bzw. ins Roheisen.

Wie in der ausführlichen Anfragebeantwortung auf die Anfrage Nr. 1655/J der Abg. Buchner und Mitunterzeichner vom 25.2.1988 dargelegt ist, hat die VOEST-Alpine ausführliche Versuchsreihen über die Beigabe der beschriebenen Altöle und Altfette im Hochofen zur thermischen Verwertung durchgeführt. Diese Einbringung wurde im Rahmen von Vorarbeiten im Sinne des § 354 GewO 1973 behördlich genehmigt (GZ. 501/50-945/86).

Im Rahmen dieses gewerberechtlichen Verfahrens erfolgten Dioxinmessungen im Hochofengas, die von Prof.Dr. Hutzinger, Universität Bayreuth, unter Mitwirkung des TÜV, Zweigstelle Wels, durchgeführt wurden. Dabei wurden weder im Gichtgaswaschwasser, noch im abgeschiedenen Staub noch im Hochofengas relevante Dioxinwerte gefunden. Insbesondere die 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-Dioxine lagen unter der Nachweisgrenze

- 6 -

von 1 pg/Nm<sup>3</sup> bzw. 1 ppq. Im vorliegenden Gutachten wird von Prof. Dr. Hutzinger wörtlich festgestellt, daß die gemessenen Werte im sehr niedrigen Bereich liegen und aus diesem Grund als unbedenklich anzusehen sind.

Darüber hinaus muß festgestellt werden, daß das Hochofengas nicht emittiert, sondern nach einer Heizwertanhebung durch Beimischung von CO- und Erdgas der Verbrennung zugeführt wird. Dabei sind die Verbrennungstemperaturen auch bei reiner Feuerung mit diesem Mischgas ausreichend, um eine Dioxinbildung über den Grenzwert von 0,1 ng/Nm<sup>3</sup> hinaus zu verhindern.

Diese Überlegungen gelten grundsätzlich auch für das Einbringen von Altölen, Altöl-Wassergemischen und Fetten, die mit Hilfe der am 21.7.1988 (GZ. 501/0-227/88) genehmigten Altölanlage im Bereich der Hochöfen direkt in die Blasformen erfolgt.

Bis zum Inkrafttreten des obzitierten Genehmigungsbescheides wurden außerhalb des beschriebenen Versuchszweckes nur Altöle eingesetzt, die dem Altölgesetz entsprechen haben.

Zusätzlich sei angemerkt, daß gemäß der Verhandlungsschrift zur gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung der emissionstechnische Amtssachverständige u.a. festgestellt hat, daß "gegen die Eindüsung von Heizölen in die Hochofenanlagen der VOEST-Alpine kein Einwand erhoben wird, weil es sich um keine Verfeuerung im herkömmlichen Sinn handelt und weil die Schlackenbasizität die Einbindung des in den Hochofen eingebrachten Schwefels in der Schlacke gewährleistet. Dies gilt auch im Falle des einzusetzenden Altöles. Etwaige im Altöl vorhandene Schwermetalle werden im Roheisen gebunden."

Aufgrund dieser Überlegungen und Untersuchungen wurde die thermische Verwertung von derartigen Alt- und Abfallstoffen

- 7 -

fachlich den anderen zur Verfügung stehenden Entsorgungsarten vorgezogen. Über die eingesetzten Arten und Mengen wurden und werden fortlaufend Aufzeichnungen geführt und diese den gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz zuständigen Behörden gemeldet. Dies geschah zuletzt am 16.11. und am 22.11.1990.

Zu diesem Termin hat die VOEST-Alpine Stahl Linz Ges.m.b.H. auch alle übrigen angefallenen Altstoffe und Sonderabfälle und den Nachweis über deren Entsorgung der zuständigen Behörde vorgelegt.

Im Bereich der in Linz befindlichen Betriebe der Chemie-Holding der ÖMV AG sind keine wie immer gearteten Anlagen vorhanden, die überhaupt zu irgendeiner "Verbrennung von Sonderabfall" technisch geeignet wären.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, daß es keinerlei "illegale Verbrennung von Sondermüll" auf dem Gelände der "Verstaatlichten in Linz" (VOEST/Chemie) gibt. Verbrennungen bestimmter genehmigter Abfallstoffe in den Hochöfen erfolgen nicht illegal sondern mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Behörden.

Zu den Fragen 2 und 3:

"Gibt es ein Dioxinlager auf dem Gelände der Verstaatlichten in Linz (Voest/Chemie)?"

- Wenn ja; \* gibt es eine behördliche Genehmigung für dieses Lager?  
\* seit wann existiert dieses Lager?  
\* welche Materialien und welche Mengen werden dort abgelagert?  
\* gibt es Entsorgungspläne?  
\* welche Maßnahmen der Behörde sind für dieses Lager vorgesehen, bzw. warum gab es bisher keine Initiative des Bundesministers?"

Es gibt kein "Dioxinlager" auf dem Gelände der VOEST-Alpine Stahl Linz Ges.m.b.H.

- 8 -

Auf dem Gelände der Chemie Linz Holding wurden in der Vergangenheit dioxinkontaminierte Rückstände aus der Trichlorphenolproduktion mit behördlicher Genehmigung gelagert. Seit Stilllegung dieser Produktionsanlage fallen diese Rückstände nicht mehr an. Zur Frage der Lagerung der Reste an dioxinhaltigen Rückständen aus der Trichlorphenolproduktion der vormaligen Chemie Linz (heute Agro Linz Ges.m.b.H.) und deren Entsorgung ist bereits in der Einleitung ausführlich Stellung bezogen worden. Im übrigen darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2348/J aus 1988 verwiesen werden. Seit dem Abtransport der o.g. Rückstände gibt es auf dem Gelände der Chemie Holding in Linz keine Lagerung von Abfallstoffen, die mit polychlorierten Dibenzodioxinen in einem Ausmaß kontaminiert sind, das über ubiquitäre Verunreinigungen hinausgeht.

Generell sind die Lager- und Zwischenlager für Abfälle bzw. gefährliche Abfälle gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz behördlich genehmigt.

Wien, am 15. April 1991

Der Bundesminister

